

# Schweizerisches Bundesblatt.

47. Jahrgang. I.

Nr. 3.

16. Januar 1895.

---

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

*Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend  
die Militärsteuerverpflichtung der Feldpostpacker.

(Vom 8. Januar 1895.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Gemäß Art. 9 und 10 der Verordnung betreffend die Feldpost, vom 31. Juli 1894\*), sind die Feldpostpacker militärisch einzuteilen, zu bekleiden und auszurüsten. Welche Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände an diese Mannschaften abzugeben sind, hat der Bundesrat durch Schlußnahme vom 11. Dezember 1894 festgestellt (Bundesbl. IV, 722).

Wie alle übrigen Dienstpflichtigen, so werden infolge dieser Vorschriften vom Jahre 1895 an auch die Feldpostpacker an den alljährlich stattfindenden Waffen- und Kleiderinspektionen (Art. 157 der Militärorganisation) teilzunehmen haben. Hieraus entstehen regelmäßige Dienstleistungen, und es fragt sich daher, ob diese Klasse von Dienstpflichtigen in Zukunft, und eventuell von welchem Zeitpunkte an, von der Militärsteuer zu befreien sei oder nicht.

Wir haben nun in Erwägung gezogen:

1. daß die Feldpostpacker, sobald sie ihre obligatorischen Wiederholungskurse bestehen und an den jährlich stattfindenden Waffen-, beziehungsweise Kleiderinspektionen teilnehmen, gemäß Art. 1, Alinea 1, des Bundesgesetzes betreffend den

---

\*) Eidg. Gesetzsammlung n. F. XIV, 348.

Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878\*), nicht mehr zu den Taxpflichtigen gehören;

2. daß der Bundesrat durch Schlußnahme vom 29. September 1890 die Feldpost- und Feldtelegraphenbeamten für die Dauer ihrer Einteilung von der Ersatzpflicht befreit hat (Bundesbl. 1890, IV, 437);
3. daß zwischen der Dienstpflicht der Feldpostpacker und derjenigen der sub Ziffer 2 erwähnten Beamten kein Unterschied besteht, mithin eine gleiche Behandlung beider Klassen gerechtfertigt ist;
4. daß die Einteilung, Bekleidung und Ausrüstung der Feldpostpacker erst nach dem Erlaß der Verordnung betreffend die Feldpost, d. h. nach dem 31. Juli 1894\*\*), stattfinden durfte, währenddem die Taxation dieser Leute, gemäß Art. 12 des Militärpflichtersatzgesetzes und Art. 2 der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze, schon am 1. Mai vorzunehmen war;
5. daß das Gesetz nur in einem einzigen, ganz bestimmten, auf die vorliegende Frage nicht zutreffenden Falle — Art. 6 und 7 des Bundesgesetzes betreffend den Militärpflichtersatz, vom 28. Juni 1878\*) — eine Reduktion der Ersatzsteuer vorsieht und daß die Befugnis zu einem teilweisen Nachlaß nur der gesetzgebenden Behörde zustehen könnte;
6. daß mit Bezug auf die Fälligkeit der Militärsteuer im Gesetze ein besonderer Zeitpunkt nicht vorgesehen ist und daß aus diesem Umstande sowohl als aus den Bestimmungen der sub Ziffer 4 und 5 angerufenen Gesetzesartikel notwendigerweise der Schluß zu ziehen ist, daß jeder, der am 1. Mai 1894 ersatzpflichtig war und seither nicht Dienst geleistet hat, die ganze Jahressteuer schuldet,

und demzufolge auf Antrag unseres Militärdepartements und unseres Postdepartements nachfolgenden Beschluß gefaßt:

- a. es seien die Feldpostpacker, gleich wie die Feldpostbeamten, vom 1. Januar 1895 hinweg so lange nicht mit der Militärpflichtersatzsteuer zu belegen, als sie ihren ordentlichen Dienst erfüllen;
- b. es seien von diesen Mannschaften für das Jahr 1894 nur diejenigen von der Militärsteuer zu entheben, welche irgend welchen Militärdienst geleistet haben.

\*) Eidg. Gesetzsammlung n. F. III, 565.

\*\*) " " " " XIV, 348.

Indem wir Ihnen von diesem unserm Beschlusse Kenntnis zu geben uns beehren, benutzen wir gleichzeitig den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 8. Januar 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Zemp.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Militärsteuerverpflichtung der Feldpostpacker. (Vom 8. Januar 1895.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.01.1895
Date	
Data	
Seite	57-59
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 900

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.